

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Entwicklung der Finanzierung der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen

Im Laufe des letzten Jahrzehnts haben sich die Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen weiterentwickelt. Eine Dekade nach bedeutenden Reformen und verstärkten Bemühungen des Landes, die Qualität und Reichweite der Jugendhilfe zu verbessern, ist es angebracht, Bilanz zu ziehen. Diese Zeitspanne ermöglicht eine ganzheitliche Betrachtung der langfristigen Effekte dieser Maßnahmen auf die sozialen Dienste und die damit verbundene Förderung junger Menschen in Thüringen. Die Fortschritte in den Bereichen Inklusion, digitale Bildung und demokratische Teilhabe, insbesondere angesichts der Herausforderungen durch sozioökonomischen Wandel und Digitalisierung, unterstreichen die Bedeutung einer solchen Auswertung.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die **Kleine Anfrage 7/5795** vom 14. März 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Mai 2024 beantwortet:

1. Wie haben sich die Gesamtausgaben für die örtliche Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen in den letzten zehn Jahren entwickelt, insbesondere unter Berücksichtigung des Anteils von Bund, Ländern und Kommunen (bitte Angaben pro Jahr)?

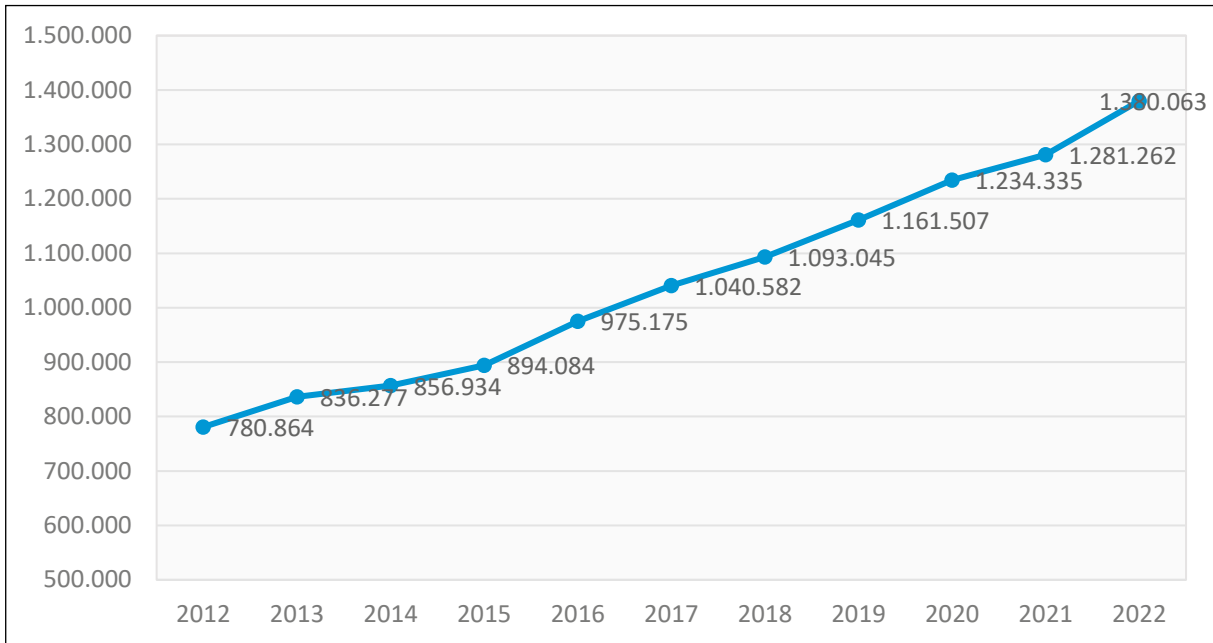
Antwort:

Die Beantwortung erfolgt auf Datenbasis der Ausgabenentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe anhand der amtlichen Bundesstatistik.

Statistische Daten liegen bis einschließlich zum Jahr 2022 vor und können in der Entwicklung vom Jahr 2012 an dargestellt werden. Die Statistik weist keine Verteilung der Anteile von Bund, Land und Kommunen aus. Dies kann auf der Grundlage der amtlichen Statistik nicht detailliert ausgeführt werden.

Die Entwicklung der Ausgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zeigt seit dem Jahr 2012 einen kontinuierlichen Anstieg. Von 780.864.000 Euro Gesamtausgaben im Jahr 2012 stieg die Ausgabensumme bereits bis 2017 um fast 34 Prozent und dann bis zum Jahr 2022 um weitere 33 Prozent an (vergleiche Abbildung 1).

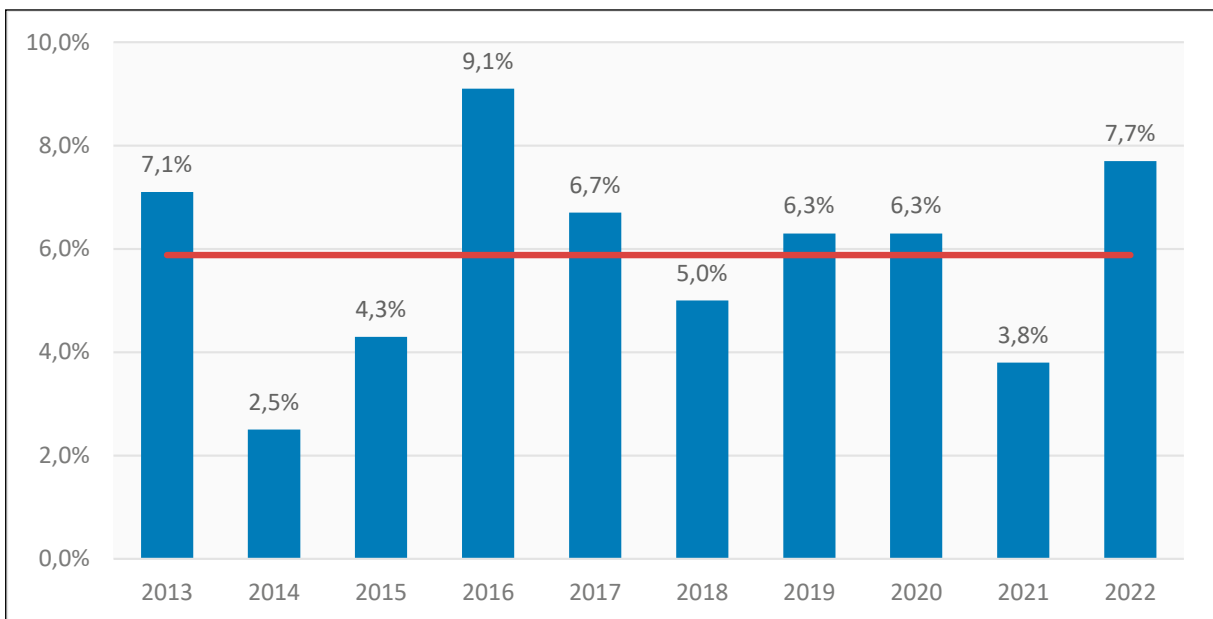
Abbildung 1: Auszahlungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (1.000 Euro), Thüringen im Zeitraum von 2012 bis 2022



Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik

Im Mittelwert steigen die Ausgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe seit dem Jahr 2012 jährlich um sechs Prozent. In der Jahreseinzelbetrachtung lassen sich in der Veränderung der Ausgabenlast gesellschaftliche Herausforderungen und gesetzliche Neuregelungen erkennen (etwa ab dem Jahr 2015 hohe Zuwanderung von jungen minderjährigen Ausländern et cetera, vergleiche Abbildung 2).

Abbildung 2: Anstieg der Auszahlungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Prozent, im Zeitraum von Thüringen 2012 bis 2022



Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik

Zuletzt haben bundesweit im Jahr 2022 Bund, Länder und Gemeinden insgesamt 65,8 Milliarden Euro für die Kinder- und Jugendhilfe ausgegeben. Der größte Teil der Ausgaben (68,8 Prozent) entfiel mit knapp 45,3 Milliarden Euro auf die Kindertagesbetreuung. Rund ein Viertel der Bruttoausgaben (22,6 Pro-

zent) wendeten die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen zur Erziehung auf. Knapp 3,4 Prozent der Gesamtausgaben wurden in Angebote und Einrichtungen der Jugendarbeit investiert.

In Thüringen wurden im Jahr 2022 insgesamt 1,38 Milliarden Euro für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe aufgewandt. Der größte Teil der Bruttoausgaben (67 Prozent) entfiel auch hier mit knapp 927 Millionen Euro auf die Kindertagesbetreuung. 16 Prozent der Ausgaben - insgesamt 220 Millionen Euro - wendeten die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen zur Erziehung auf. Knapp drei Prozent (42 Millionen Euro) der Gesamtausgaben wurden in Angebote und Einrichtungen der Jugendarbeit und knapp zwei Prozent (23 Millionen Euro) in die Angebote und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit investiert. Weitere in der Statistik nicht zusammengefasste Ausgaben bilden weitere zwölf Prozent an den Gesamtausgaben.

2. Welche Veränderungen in den Finanzierungsstrukturen und -quellen für die örtliche Kinder- und Jugendhilfe wurden in diesem Zeitraum beobachtet?

Antwort:

In den letzten zehn Jahren (seit dem Jahr 2014) haben sich durch nachfolgend aufgeführte gesetzliche Änderungen auf Bundes- und Landesebene maßgeblich Ausgaben und deren Finanzierungen für die örtlichen Kinder- und Jugendhilfe geändert beziehungsweise erhöht.

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

- Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung
- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
- Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe

Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Investitionsprogramm "Kindertagesbetreuungsfinanzierung")

Thüringer- Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG)

- Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer- Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes
- Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer- Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes - Unterstützung einer Eigenständigen Jugendpolitik
- Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer- Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes - nachhaltige Stärkung der Schulsozialarbeit

Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz)

- Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes
- Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes
- Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Thüringer Gesetz zur Sicherung der Familienförderung (Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz)

- Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Familienförderung und zu Änderungen bei Stiftungen

Neben den jeweils gesetzlich normierten Finanzierungsregelungen und der Fortführung bereits vor dem Jahr 2014 bestehender Förderprogramme wurden im Rahmen fachpolitischer Entscheidungen nachfolgend finanziell gewichtige Förderprogramme neu etabliert:

- Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen"
- Richtlinie für die Gewährung finanzieller Zuwendungen zur investiven Förderung von Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder- und Jugendlicher (im Jahr 2016)
- Umsetzung Bundesprogramme Kita-Invest
- Landesinvestitionsprogramme "Kindertageseinrichtungen"
- Kofinanzierung der Förderrichtlinie zum Bundesprogramm "Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher"
- Förderrichtlinien "Thüringer Fachkräfteinitiative Kita 2.0 und 3.0"

- Förderrichtlinie "Vielfalt vor Ort begegnen - professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen"
- Landesprogramm "Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist" für Thüringer Kindertageseinrichtungen

3. Wie haben sich die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der kommunalen örtlichen Trägerinnen und Träger in Thüringen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Zeitraum verändert und wie spiegelt sich dies in der Finanzierung wider?

Antwort:

Bezogen auf die letzten zehn Jahre haben sich maßgeblich durch die Änderung des § 88a SGB VIII (Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher) Veränderungen in den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe ergeben.

Im Übrigen sind die Aufgaben und Zuständigkeiten grundsätzlich unverändert. Die Finanzierung der örtlichen Ausgaben erfolgt zum überwiegenden Teil durch Zuschüsse über das Thüringer Finanzausgleichsgesetz, spezialgesetzliche Regelungen, zweckgebundene Zuwendungen im Rahmen der Einzelkapitel des Landeshaushalts und Kostenerstattungsregelungen (zum Beispiel unbegleitete minderjährige Ausländer). Wie in Frage 1 dargestellt, steigen die Ausgaben (Finanzierung) kontinuierlich an.

4. Wie haben sich regionale Unterschiede in der Finanzierung und Angebotsgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen in diesem Zeitraum entwickelt?

Antwort:

Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ist der örtliche Träger zuständig (§ 85 Abs. 1 SGB VIII). Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung ihrer Aufgaben die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Gemäß § 1 ThürKJHAG sind die Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und nehmen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in kommunaler Eigenverantwortung wahr. Regionale Unterschiede in der Angebotsgestaltung sind damit zu erwarten, wünschenswert und Auftrag andauernder Reflexion.

Das Landesjugendamt Thüringen als Teil des für Jugend zuständigen Ministeriums hat einen Fachberatungsauftrag, der sich aus § 85 Abs. 2 SGB VIII ergibt. Die Fachberatung des Landesjugendamts erstreckt sich auf alle gesetzlichen Pflichtaufgaben des Achten Buchs Sozialgesetzbuch. Sie dient insbesondere und ausdrücklich der Auseinandersetzung mit regionalen Disparitäten und dem eigenen Umgang damit. Eine besondere Bedeutung in der Auseinandersetzung mit regionalen Unterschieden kommt dabei der Fachberatung in der Jugendhilfeplanung zu. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden im Rahmen ihrer Angebotsgestaltung und deren Finanzierung auf die gesetzliche Pflichtaufgabe der Jugendhilfeplanung und deren qualitative Ausgestaltung hin fortlaufend beraten. Im Rahmen von qualitativen Jugendhilfeplanungsprozessen werden regionale Unterschiede verstanden, reflektiert und darauf Einfluss genommen. Das Landesjugendamt begegnet dieser Aufgabe in ständigen Arbeitskreisen, die dem gemeinsamen Austausch über Herangehensweisen und Ausgestaltungen vor Ort dienen. Ebenso werden individuelle Fachberatungen vor Ort durchgeführt.

5. Welche Herausforderungen für die künftige Finanzierung der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe erwartet die Landesregierung durch die aktuelle Überarbeitung des Achten Buchs Sozialgesetzbuch hin zu einem sogenannten inklusiven Achten Buchs Sozialgesetzbuch mit einer inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe?

Antwort:

Die finanziellen Herausforderungen, die örtliche Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich zu erwarten hat, bleiben mindestens bis zur Vorlage der Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung, spätestens aber bis zur Verkündung des gemäß § 108 Abs. 1 S. 3 SGB VIII zu erlassenden Bundesgesetzes bis zum 1. Januar 2027, abzuwarten.

Bereits die zugrundeliegende Gesetzesfolgenabschätzung des § 108 Abs. 2 S. 3 SGB VIII legt fest, dass neben der Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises, der Art und Umfang der Leistun-

gen, der Ausgestaltung der Kostenbeteiligung an den Leistungen und der Ausgestaltung des Verfahrens auch "mögliche finanzielle Auswirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen einbezogen" werden sollen.

Holter
Minister